

Mit Kurfürstlich

allergnädigsten



Hessischem

Privilegio.

Sonnabend, den 3^{ten} Februar 1821.

Beförder- und Veränderungen.

Dem katholischen Geistlichen, Edelphonsus Kobel und Wettekind Weismüller zu Rotenburg, ist die allerhöchste Bestätigung als Pfarrer daselbst allergnädigst ertheilt.

Dem Candidaten der Rechte, Johann Adam Baumgard zu Marburg, ist die Advocatur bei den Aemtern Kaufsberg und Neustadt allergnädigst gestattet.

Edictals Vorladungen.

1. Die vor längst verschollenen Gebrüder Martin Aomann und Philipp Aomann aus Kreis an der Lumbde, oder deren etwaige Erben, sollen binnen drei Monaten a dato, und zwar in dem auf den 26. April d. J. beräumten präclusivischen Termin, bei unterzeichneter Gerichtsstelle so gewiß zur Uebernahme ihres Vermögens legitimirt erscheinen, als nach Ablauf dieser Frist ihr Vermögen deren Verwandten, welche zugleich bei Strafe der Ausschließung vorgeladen werden, ausgehändigt werden wird.

Kreis a. d. L. in Kurhessen, am 18. Januar 1821.

Kurhessisches Amt daselbst. Windemuth.

In fidem Sippell.

2. Johannes Müller, gebürtig von hier, ein Sohn des dahier verstorbenen Weinführers Peter Müller, über 60 Jahr alt und über 30 Jahr abwesend, hat seitdem von seinem Leben und Aufenthalt keine Nach-

richt von sich gegeben. Es wird daher genannter Johannes Müller hierdurch edictaliter vorgeladen, binnen hier und drei Monaten, und längstens in termino den 2. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, vor hiesigem Amte zu erscheinen oder auf sonstige legitime Art seine Existenz zu beglaubigen, widrigenfalls er für verschollen erklärt werden wird; in welchem Falle zugleich auch alle diejenigen, welche sich als gesetzliche Erben des Johannes Müller legitimiren, so wie solche, welche sonst gegründete Ansprüche an dessen Vermögen barthun zu können vermeinen sollten, bei Vermeidung der resp. Präclusion, in praefixo sich ebenfalls zu melden haben.

Allendorf, am 24. Januar 1821.

Kurf. Hess. Justiz-Amt. Eichenberg.
In fidem Rembe.

Vorladung der Gläubiger.

1. In Gemäßheit des von Kurfürstl. Regierung, auf das vom hiesigen Edyfermeister Friedrich Döhnert allerhöchsten Orts eingereichte Gesuch um ein dreijähriges Moratorium, ertheilten Auftrags, werden sämtliche Gläubiger des Edyfermeisters Friedrich Döhnert hierdurch vorgeladen, in dem auf Freitag den 9. Februar angesetzten Termin, Vormittags um 9 Uhr, vor Kurfürstlichem Stadtgericht zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und auf das Moratorium-Gesuch sich zu erklären, oder zu gewärtigen, daß die Ausbleibenden für den Beschluß der Mehrheit beitretend gehalten werden sollen.

Cassel, am 11. Januar 1821.

Kurfürstl. Hessisches Stadtgericht. Burchardi.